[Impressum]

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band (Jahr): 7 (1941-1942)

Heft 110

PDF erstellt am: 29.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ, KINEMATOGRAPHIE

Johnseizen IIII III Janis ser

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1942 Nr. 110 · Juni/Juli Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.— Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.— Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich

Muß der Filmkritiker den Atelierbetrieb kennen?

Antworten auf unsere Rundfrage.

Im Aprilheft unseres Organs haben wir uns mit einer Rundfrage an aktive schweizerische Filmkritiker gewandt, ob nach ihrem Dafürhalten der Filmkritiker auch etwas von den technischen Dingen der Filmproduktion wissen muß, um ein maßgebliches Urteil über Filme fällen zu können. Es haben sich darauf sofort eine Reihe von Kritikern zum Worte gemeldet, deren Ansichten wir hier in mehreren Malen wiedergeben werden. Durch alle Antworten zieht sich wie ein roter Faden die Feststellung, daß die Auseinandersetzung auch mit den technischen Werten eines Films für den Kritiker unerläßlich ist. Wir eröffnen die Serie von Antworten mit drei Zuschriften und freuen uns, wenn diese Meinungsäußerungen noch weitere Filmkritiker zur Stellungnahme zu unserer Rundfrage anregen, die folgenden Wortlaut hat:

Unsere Fragen:

- 1. Halten Sie es für notwendig, daß der Filmkritiker allgemeine technische Kenntnisse von der Herstellung eines Filmes besitzen muß?
- 2. Glauben Sie, daß es für den Filmkritiker vorteilhafter ist, wenn er den Betrieb im Filmatelier aus eigener Anschauung kennt, oder sind Sie der Ansicht, daß dieser Blick hinter die Kulissen ihn in seinem Urteil eher hemmt?
- 3. Sind Sie der Ansicht, daß es zur Beurteilung eines Films nötig ist, etwas über die technischen Einzelheiten seiner Entstehung zu wissen, sei es aus eigener Anschauung oder durch Vermittlung des Produzenten?
- 4. Halten Sie dafür, daß die Kritik sich um alle technischen Dinge nicht zu bekümmern hat, sondern eine reine Kunstkritik sein soll, analog der Theaterund Musikkritik?

Die Antworten:

Technische Kenntnisse – die Voraussetzung der Kritikberechtigung.

Für den verantwortungsbewußten Kritiker muß es eine unbedingte Voraussetzung sein, allgemeine technische Kenntnisse von der Herstellung eines Films zu haben. Im andern Falle ist er meines Erachtens für die Beurteilung einer Filmproduktion nicht zuständig, da ihm das Wissen fehlt, welche technischen Möglichkeiten bestehen, und was in dieser Hinsicht von einem Film verlangt werden kann. Es ist als eine verantwortungslose Leichtfertigkeit zu bezeichnen — was übrigens für den Journalismus im allgemeinen gilt —, über etwas urteilen zu wollen, das man nicht versteht, oder für dessen Beurteilung einem die notwendigen Voraussetzungen fehlen. Das Publikum hat das Recht, von einem wirklich Sachverständigen über einen Filmstreifen orientiert zu werden, und auch die Forderung des Produzenten nach einer seiner Produktion in jeder Hinsicht gerechtwerdenden Besprechung ist nur verständlich. Technische Kenntnisse müssen sich nicht unbedingt in den Einzelheiten einer Filmrezension wiederspiegeln, aber sie sind die Voraussetzung zur Kritikberechtigung.

Das theoretische Wissen kann durch das Kennenlernen aus eigener Anschauung des Betriebes im Filmatelier erweitert werden. Jeder, der sich eingehender mit dem Film befaßt, wird früher oder später zu einem solchen Blick hinter die Kulissen kommen, ohne in seinem Urteil inbezug auf andere Filme gehemmt zu werden. Anders ist es aber, wenn Atelierbesuche oder Orientierungen durch den Produzenten erfolgen. Gewiß sieht oder erfährt man oft recht nette und interessante Einzelheiten, doch liegt meistens die Gefahr einer Be-